

Ö R T L I C H E B A U V O R S C H R I F T E N N A C H § 73 L B O

7. ÄUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE
§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO

- 7.1 ALS FASSADENMATERIALIEN WERDEN NUR PUTZFLÄCHEN ODER HOLZVERSCHALUNGEN IN GEDECKTEN FARBTÖNEN ZUGELASSEN.
- 7.2 DIE FASSADEN SIND MINDESTENS ALLE 15 M DURCH FARBGEBUNG ODER VERSATZ VERTIKAL ZU GLIEDERN.

8. DACHFORM UND DACHNEIGUNG
§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO

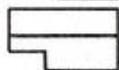
- 8.1 ES WERDEN NUR SATTELDÄCHER ZUGELASSEN.
- 8.2 DIE DACHNEIGUNG WIRD BEI WOHN- GEBÄUDEN VON 30° BIS 48° BE - GRENZT. BEI GARAGEN UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDEN WERDEN DACH - NEIGUNGEN VON 20° BIS 35° ZUGELASSEN.

9. DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

— — — — GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



AUS BAUGESUCHEN ERGÄNZTER GEBÄUDEBESTAND



MÖGLICHE NEUE GEBÄUDE

BEI VERDACHT BISHER OFFIZIELL UNBEKANNTER ALTABLAGERUNGEN IST SOFORT HINWEIS BEI DER GEMEINDE BILLIGHEIM ZU ERSTATTEN .